

**Ehrenamt  
bringt  
Vorteile:**

**Von  
Anerkennung  
bis  
Versicherung**

# Inhalt

Vorwort	3
Ehrenamt während der Unterrichts-, Vorlesungs- und Arbeitszeit	4
Freistellung für (Berufs-) Schüler*innen	5
Freistellung von der Hochschule	5
Sonderurlaub gemäß §22 AG KJHG des Landes Brandenburg	5
Lohnfortzahlung	6
Versicherung und Steuern	6
Versicherung	7
Steuern	7
Anerkennung und Vergünstigungen	9
Der Landesjugendring	10
Beschlüsse und Forderungen	11
Freiwilligendienste	11

# Vorwort

Ehrenamt ist vielseitig. Eine ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben ist nicht nur ein Akt von Hilfe, es macht auch eine Menge Spaß! Durch ein Ehrenamt können die eigenen Interessen und Talente entdeckt und gefördert werden und gleichzeitig das Leben anderer positiv bereichert werden.

Im Ehrenamt können häufig Unsicherheiten auftreten, nicht zuletzt rechtlicher Natur. Was gilt es zu beachten? Welche Rechte haben ehrenamtlich Aktive? Wie können die ehrenamtlichen Tätigkeiten und das Alltagsleben in Schule, Ausbildung, Studium oder Beruf vereinbart werden? Und welche Unterstützungen und Vergünstigungen gibt es?

Diese Broschüre bietet einen Überblick über alle rechtlichen Aspekte, Anerkennungs- und Unterstützungsmöglichkeiten, die für Ehrenamtliche relevant sind.

Der Landesjugendring Brandenburg e.V. unterstützt ehrenamtliches Engagement von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und macht es sich zur Aufgabe, die Hürden so niedrig wie möglich zu gestalten. In diesem Sinne: Viel Spaß beim Schmökern und vor allem im (rechtlich abgesicherten) Ehrenamt!

## Ehrenamt während der Unterrichts-, Vorlesungs- und Arbeitszeit

Grundsätzlich findet ehrenamtliches Engagement außerhalb der Schul- oder Arbeitszeit statt. Sollte das Ehrenamt jedoch ausnahmsweise einmal in diese Zeit fallen, gibt es Mittel und Wege, um sich dennoch zu engagieren. In der Regel hilft ein rechtzeitiges Gespräch, um eine Lösung zu finden.

Ehrenamt wird in Deutschland deutlich voneinander unterschieden. So gibt es spezielle Regelungen für die Arbeit in der Jugend(verbands)arbeit, der Feuerwehr, dem technischen Hilfswerk oder als Schöff\*in bei Gericht. Für z.B. den Umweltschutz einzutreten ist jedoch ein Ehrenamt, für den es keine klaren Regelungen gibt, weshalb hier die Kulanz der Arbeitgeber\*innen bzw. des Lehrpersonals entscheidend ist.

Bei unmittelbarer Gefahr (z.B. bei Bränden oder in Katastrophenfällen) müssen die Ehrenamtlichen der helfenden Verbände sofort freigestellt werden. Bei allen planbaren ehrenamtlichen

Terminen haben die Verantwortlichen (z.B. verantwortliche Lehrkraft, Arbeitgeber\*in, etc.) ein Mitspracherecht und können bei dringenden Ereignissen (Klassenarbeiten, Klausuren, Großveranstaltungen, etc.) die Freistellung verwehren.

### Freistellung für (Berufs-) Schüler\*innen

Grundsätzlich gilt in Deutschland eine sogenannte Schulpflicht, deren Regelungen sich in den einzelnen Bundesländern unterscheidet. In Brandenburg regelt das „Brandenburgische Schulgesetz (Brb SchulG)“ die Vollzeitschulpflicht. Diese dauert im Bundesland Brandenburg zehn Schuljahre mit Eintritt in die Grundschule. Eine gesetzliche Regelung zur Freistellung vom Unterricht für das Ehrenamt gibt es nicht. Wenn es abzusehen ist, dass ehrenamtliches Engagement auf die Zeit während des Unterrichts fällt, hilft meistens ein direktes Gespräch mit dem\*der Klassenlehrer\*in. Hierfür ist es ratsam, dass die Einrichtung eine

Schulbefreiung ausstellt. Auch die Schulleitung kann eine entsprechende Ansprechperson sein.

### Freistellung von der Hochschule

Die Anwesenheitspflicht im Studium kann man grundsätzlich als einen Bestandteil der Prüfungsordnung der Hochschulen ansehen. Sie besagt, dass Studierende in den Lehrveranstaltungen eine gewisse Mindestanwesenheit vorweisen müssen, um die Modulbausteine zu bestehen. Ob überhaupt, in welchem Umfang und in welchen Kursen eine Anwesenheitspflicht besteht, lässt sich nicht pauschal sagen, da einzelne Hochschulen teilweise sogar innerhalb verschiedener Fachbereiche Unterschiede machen. Im Studium ist die Zeiteinteilung in der Regel flexibler als in der Schule oder im Berufsleben, sodass es leichter fallen dürfte die ehrenamtliche Tätigkeit mit dem Studium unter einen Hut zu bringen.

Falls doch mal ein ehrenamtliches Engagement in die Vorlesungszeit fällt, sollte immer das Gespräch mit dem\*der Dozent\*in gesucht werden, um gemeinsam eine

Lösung zu finden. Alternativ kann man sich auch über die Anwesenheitspflicht an der eigenen Hochschule erkundigen und selbständig überprüfen, ob ein Fehlen für den Abschluss gefahrenlos möglich ist (wenn z.B. eine Anwesenheitspflicht von 75% gilt und es das erste Versäumnis der Veranstaltung war).

### Sonderurlaub gemäß §22 AG KJHG des Landes Brandenburg

Im Gegensatz zur Freistellung von Schüler\*innen und Student\*innen, zu der es keine gesetzliche Grundlage gibt, haben Arbeitnehmer\*innen einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung für ihr Ehrenamt. In den einzelnen Bundesländern gibt es Regelungen zur Freistellung von Arbeitnehmer\*innen zur Mitwirkung in der Jugendarbeit, da diese als besonders wichtig und förderungswürdig angesehen wird. In Brandenburg findet sich diese Regelung im Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (§22 AG KJHG).

Wichtig vorab: Rein formal gilt ein Ehrenamt als Nebentätigkeit. Da in den meisten Arbeitsverträgen

vereinbart wird, dass Nebentätigkeiten angezeigt werden, gilt dies auch für regelmäßiges ehrenamtliches Engagement (z. B. als Vorstand eines gemeinnützigen Vereins). Außerhalb der Arbeitszeit kann der Arbeitgeber in den allermeisten Fällen das Ehrenamt nicht verbieten.

Ehrenamtlich Engagierte in Brandenburg können sich bis zu zehn Tage im Jahr in Form von Sonderurlaub von der Arbeit freistellen lassen. Dies gilt neben der allgemeinen Jugendarbeit auch für Weiterbildungsveranstaltungen, Tagungsteilnahmen sowie Leitungsfunktionen in internationalen Begegnungen.

Sonderurlaub sollte spätestens sechs Wochen vor Antritt schriftlich beantragt werden. Ob eine E-Mail reicht oder ein formales Papier eingesendet werden muss, darf der Arbeitgeber selbst entscheiden. Wichtig ist, dass ersichtlich wird, warum und wie lange der Sonderurlaub beantragt wird. Der Arbeitgeber darf eine Bestätigung über die Art der Beschäftigung sowie die ehrenamtliche Tätigkeit seitens des Trägers ver-

langen. Diese einzuholen ist Aufgabe des Arbeitnehmers.

### Lohnfortzahlung

In Brandenburg gibt es keine Verpflichtung zur Lohnfortzahlung während des Sonderurlaubs.

Wenn man während des Urlaubs erkrankt, kann man sich ein ärztliches Attest ausstellen lassen. Für die Dauer der Krankschreibung muss der Lohn dann fortgezahlt werden.



## Versicherung und Steuern

Zu den leidlichen Themen des Erwachsenwerdens gehören auch Versicherung und Steuern. Für Ehrenamtliche gibt es hier wichtige Erleichterungen.

### Versicherung

Alle Bundesländer haben Sammelverträge über Haftpflichtversicherungen, damit Ehrenamtliche abgesichert sind. Diese von den Ländern abgeschlossenen Versicherungen funktionieren nach dem sogenannten „Prinzip der Nachrangigkeit“. Das bedeutet, dass zunächst die eigene Haftpflichtversicherung bei Schäden zahlen muss. Wenn diese nicht zahlt, greift die Versicherung des Vereins oder der Organisation, für die das Ehrenamt ausgeübt wird. Tut auch die das nicht, regelt die Versicherung des Landes den Schadensfall.

Es ist immer gut, sich über den eigenen Versicherungsschutz zu vergewissern. Die Einrichtung, in der man ehrenamtlich aktiv ist kann bei Fragen um Versicherungen gut beraten.

Wer ganz auf Nummer sicher gehen möchte, kann eine Rechtsschutzversicherung abschließen. Das kann insbesondere für Vorsitzende ratsam sein, die unter Umständen privat haften müssen. Die Rechtsschutzversicherung deckt das finanzielle Risiko im Falle von Gerichtsverhandlungen. Für Jugendleiter\*innen ist deshalb eine spezielle Rechtsschutzversicherung eingeführt worden, die eine persönliche Schädigung und eine Schädigung Dritter durch (vermeintliches) Fehlverhalten abdeckt. In Zusammenarbeit mit den Landesjugendringen hat die BERNHARD Assekuranzmakler GmbH International einen speziellen Versicherungsschutz mit besonders günstigen Prämien für Jugendleiter\*innen entwickelt.

### Steuern

Bei einer freiwilligen Mitarbeit kann es dazu kommen, dass ein Träger den Ehrenamtlichen sogenannte „Aufwandsentschädigungen“ auszahlt. Diese Aufwandsentschädigungen müssen gegenüber dem Finanzamt ange-

geben werden. Um diese Aufwandsentschädigungen dadurch jedoch nicht zu unattraktiv für alle Beteiligten zu machen, regelt das Einkommenssteuergesetz im §3 unter den Absätzen 26–26b, dass im Jahr bis zu 840 € steuerfrei als sogenannte „Ehrenamtspauschale“ angenommen werden darf. Das gilt dann, wenn es sich um eine Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung handelt. Dem gegenüber steht die sogenannte „Übungsleiterpauschale“. Bei einer Nebentätigkeit z. B. in der Pflege, als Ausbilder\*in oder in anderen pädagogischen Bereichen kann mit der Pauschale ein Betrag von bis zu 3000 € steuerfrei eingenommen werden. Voraussetzung ist, dass diese Tätigkeiten nicht mehr als ein Drittel der Zeit in Anspruch nehmen, die sonst für die Haupttätigkeit aufgewandt wird (z. B. Arbeit, Studium, Ausbildung).

Im Rahmen der Steuererklärung kann also mit dem grundsätzlichen Arbeitnehmer\*in-Pauschalbetrag (1000 € jährlich) mit der Ehrenamtspauschale ein Betrag von 1840 € steuerfrei eingenommen werden. Auch Kosten, die durch das Ehrenamt entstanden sind, können abgesetzt werden.

Die Übungsleiterpauschale wird ebenfalls im Rahmen der Steuererklärung „abgerechnet“.

## Anerkennung und Vergünstigungen

In Brandenburg gibt es eine Reihe an Vergünstigungen, die von ehrenamtlich Aktiven genutzt werden können. Um diese Vergünstigungen nutzen zu können, gibt es zwei verschiedene Karten als Nachweis: die juleica und die Ehrenamtskarte.

Die juleica ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtlich Aktive in der Jugendarbeit. Welche Vergünstigungen es gibt ist unter [www.juleica.de/bonus/community/verguenstigungen/](http://www.juleica.de/bonus/community/verguenstigungen/) aufgeführt.

Die Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg bescheinigt das freiwillige Engagement in den Bundesländern Berlin und Brandenburg. Sie berechtigt Inhaber\*innen bei den Partnerunternehmen Vergünstigungen zu erhalten. Diese sind auf der Internetseite des Landes Brandenburg zu finden.



## Der Landesjugendring

Der Landesjugendring Brandenburg e.V. ist die Interessenvertretung der landesweit tätigen Jugendverbände und kommunalen Jugendringe in Brandenburg. Er macht es sich zur Aufgabe, jugendliches Engagement zu fördern, sichtbar zu machen und zu qualifizieren.

Die Fachstelle juleica und Ehrenamt des Landesjugendrings berät und unterstützt die juleica-Antragstellenden sowie Ehrenamts- und Ausbildungsträger der Jugendleiter\*innen-Card in Brandenburg.



Der Landesjugendring Brandenburg e. V. ist die Arbeitsgemeinschaft der landesweit tätigen Jugendverbände sowie Stadt- und Kreisjugendringe. Er besteht aus 30 Jugendverbänden und 7 kommunalen Jugendringen.

## Beschlüsse und Forderungen

Als Interessensvertretung ehrenamtlichen Engagements fordert der LJR unter anderem eine Verdienstauffangregelung für Sonderurlaub, eine verbindliche Freistellungsregelung für Ehrenamt an Schulen und Hochschulen, Anrechnung von ehrenamtlichem Engagement in Hochschulen (in Form von Credit Points) und sozialen Ausbildungsberufen. Außerdem fordert der LJR, dass während der schulischen Sommerferien keine verpflichtenden Lehrveranstaltungen stattfinden sollen. Alle Forderungen zum Thema Ehrenamt sind in dem Beschluss „Jetzt aber richtig! Ehrenamtliches Engagement in der Jugendverbandsarbeit fördern“ zusammengefasst.

## Freiwilligendienste

Seit 1996 bietet das LJR Trägerwerk e.V. Freiwilligendienste im FÖJ, FSJ und BfD an. Freiwilligendienste sind von Ehrenamt zu unterscheiden: Beim Ehrenamt steht das freiwillige und unentgeltliche Engagement im Vordergrund. Dem gegenüber steht der Freiwilligendienst für junge Menschen, die nicht mehr unter die Schulpflicht fallen. Hier engagieren sie sich in einem gemeinnützigen Projekt 12 Monate Vollzeit und erhalten dafür ein monatliches Taschengeld. Oft erwächst aus einem Freiwilligendienst ein längerfristiges ehrenamtliches Engagement.

Mehr Informationen dazu bietet das Trägerwerk des Landesjugendrings: [www.ljr-brandenburg.de/Freiwilligendienste/](http://www.ljr-brandenburg.de/Freiwilligendienste/)

# Impressum:

Herausgeber: Landesjugendring Brandenburg e.V.

V.i.S.d.P: Melanie Ebell

Inhalt/Redaktion: Paul Müßig, Referent für juleica & Ehrenamt  
im Landesjugendring Brandenburg e.V.

Layout: Janina Trhal, [www.janina-trhal.de](http://www.janina-trhal.de)

Erscheinungsjahr: 2021

Bildnachweis:

S. 6: Janina Trhal

S. 9: Landesjugendring Brandenburg e.V. & Deutscher  
Bundesjugendring

S. 10: Landesjugendring Brandenburg e.V.